amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Pankow

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 38 K 10/25 Berlin, 05.11.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 14.01.2027	**10:30 Uhr**	**210, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Pankow, Parkstraße 71, 13086 Berlin**

(Achtung: Zugang zum Saal ist nicht barierrefrei!)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pankow
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
3.626/100.000	Wohnung mit Keller	15	Kellerraum Nr. 15 und Garagen-stellplatz Nr. 32	12588N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Pankow	Fl. 43219, Nr. 30	Gebäude- und Freifläche	13158 Berlin, Kastanien-allee 123	1.250
Pankow	Fl. 131, Nr. 34	Gebäude- und Freifläche	13158 Berlin, Mittelstra-ße 1	1.350

Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert

Nach dem vorliegenden Verkehrswertgutachten (Bewertungsstichtag) handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung (ca. 80,43 m² mit Abstellkammer, Einbauküche, Bad mit Wanne und Dusche, Gästetoilette und Balkonterrasse) im DG des Gebäudes Kastanienallee 123 einer 1998 fertiggestellten Wohnanlage mit insgesamt 25 Wohneinheiten und einer Gewerbeeinheit. Es bestehen Sondernutzungsrechte an einem Kellerraum und einen Pkw-Garagenstellplatz. Die Wohnung wird vom Antragsgegner genutzt, dem Sachverständigen war keine Innenbesichtigung möglich.	380.000,00 €

Die Beschlagnahme erfolgte am 04.06.2026.
Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 05.06.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.